

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Paketadresse:
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

Gemeinderat Oberkirch
6208 Oberkirch

Luzern, 15. Oktober 2018/ BZ/LIA
2018-177

Gemeinde Oberkirch: Teilrevision Ortsplanung "Campus West"

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 3. April 2018 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Änderung des Zonenplans im Gebiet „Campus West“, Parzelle Nr. 1134 (Teilfläche), sowie der zugehörigen Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (Art. 14c BZR). Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Die Sonderbauzone Campus im Gebiet Unter Leidenberg wurde vor mehreren Jahrzehnten errichtet und in den Jahren 2011 und 2014 erweitert. Für die mittel- und langfristige Weiterentwicklung des Seminar- und Bildungszentrums Campus Sursee wurde 2013 ein räumliches Leitbild erarbeitet. Dieses wurde Ende 2016 überarbeitet. Dabei wurde die vorgesehene nächste Erweiterung des Campus Sursee, die mit der eingereichten Teilrevision planungsrechtlich gesichert werden soll, im Leitbild verankert.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Änderung Zonenplan Siedlung, Chäsweid (1:2500), Entwurf vom 22. Februar 2017;
- Teiländerung Bau- und Zonenreglement, Art. 14c, Entwurf vom 12. Januar 2018.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV), mit Bericht „Erhebung Fruchfolgeflächen“ im Anhang, vom 6. Februar 2018, mit Ergänzungen vom 11. September 2018.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi, zuständiger Projektleiter: Bruno Zosso, Tel. 041 228 51 84) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 24. April 2018;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 23. April 2018;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 9. April 2018.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

B. BEURTEILUNG

1. Ausgangslage, Absichten

Der Campus Sursee im Gebiet Unter Leidenberg, Gemeinde Oberkirch, ist das grösste Bildungs- und Seminarzentrum der Schweiz. Er wurde 1972 als Bildungszentrum des Schweizerischen Baumeisterverbandes eröffnet und bietet heute als Seminarzentrum Platz für Seminare, Konferenzen und Events aller Art. Mit der im Bau befindlichen Schwimm- und Sporthalle wird das Angebot zusätzlich in Richtung Sportangebote und -anlässe erweitert.

In einem nächsten Entwicklungsschritt möchte der Campus Sursee – gestützt auf das räumliche Leitbild 2016 – westlich angrenzend an die bestehende Bebauung Multifunktionshallen in Kombination mit Seminar- und Schulungsräumen realisieren. Die Multifunktionshallen sollen für Ausbildungszwecke, temporäre Ausstellungen und Sportveranstaltungen genutzt werden.

2. Beurteilung, Bedarf

In der räumlichen Entwicklungsstrategie der Region Sursee-Mittelland 2016 ist im Gebiet Campus ein regionaler Entwicklungsschwerpunkt für Bildung und Sport bezeichnet. Damit sich dieser Entwicklungsschwerpunkt weiterentwickeln kann, soll grundsätzlich auch eine räumliche Ausdehnung und somit eine Einzonung möglich sein. Der Campus Sursee will mit den zusätzlichen Bauten primär Raum schaffen für weitere schulische Ausbildungsangebote. Es geht dabei um die Erweiterung der bestehenden Bildungsangebote, aber auch um die allfällige Unterbringung neuer, ergänzender Angebote. Im Weiteren soll die neue Multifunktionshalle auch für Ausstellungen, Sportanlässe und Events genutzt werden können. Mit dem neuen Raumangebot soll der Campus Sursee zudem im Wettbewerb der Seminarstandorte konkurrenzfähig bleiben.

Die Erweiterungspläne und somit die beantragte Einzonung sind abgestimmt auf das räumliche Leitbild 2016 des Campus Sursee, auf die regionale Entwicklungsstrategie sowie auf das

regionale Sportanlagenkonzept (RESAK) 2016. Ein in Auftrag gegebenes Bebauungskonzept zeigt auf, wie sich die neuen Bauvolumen in das bestehende, sehr stringente Bebauungsmuster einfügen sollen. Die drei neuen Baukörper führen die bestehende orthogonale Bebauungsstruktur fort. Auf der Anfahrt von Nordwesten auf den Campus Sursee definieren sie einen neuen Auftakt für das Areal und bilden einen volumetrischen Gegenpunkt zu den grossen, neuen Bauten des Schwimm- und Sportzentrums auf der östlichen Seite des Areals. Damit eine geordnete Entwicklung und ein haushälterischer Umgang mit dem Boden erreicht werden, wird im BZR eine Etappierung der Überbauung von Ost nach West vorgegeben. Aus übergeordneter Sicht kann der Erweiterung der Sonderbauzone A (Campus) somit zugestimmt werden.

Betreffend die Grösse der einzuzonenden Fläche auf der Parzelle Nr. 1134 besteht zwischen dem Ausschnitt des Zonenplans und dem Planungsbericht ein Widerspruch (20'761 m² bzw. 19'600 m²). Er ist zu bereinigen.

Wir halten verbindlich fest, dass mit der Einzonung der landwirtschaftlichen Bauten auf der Parzelle Nr. 1134 kein Bedarf für landwirtschaftliche Ersatzbauten ausserhalb der Bauzone geltend gemacht werden kann.

3. Weitere Sachbereiche

3.1. Erschliessung, Verkehr

Zur Bewältigung des prognostizierten zusätzlichen Besucherwachstums des Campus Sursee, namentlich durch die neue Schwimm- und Sporthalle, wird zurzeit ein zweites Parkdeck für 400 Fahrzeuge gebaut. (Im Zusammenhang damit werden allerdings auch 280 offene Parkplätze auf dem Areal aufgehoben.) Mit dem Projekt Erweiterung Campus West werden keine weiteren Autoparkplätze erstellt.

Das weitere verkehrsmässige Wachstum, das durch den Ausbau und die zusätzlichen Nutzungen (namentlich im Bereich Sport und Event) künftig erzeugt wird, ist konsequenter als bis heute durch einen effektiven Ausbau des Angebots des öffentlichen Verkehrs aufzunehmen. Mit dem Regionalen Entwicklungsträger (RET), der Gemeinde und dem Verkehrsverbund Luzern sind nachhaltige Lösungen zu einer Begrenzung des durch den Campus Sursee induzierten Motorfahrzeugverkehrs zu erarbeiten. Zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr hat der RET, bzw. haben die Gemeinden von SurseePlus, ein Verkehrsmodell erstellt. Sobald die Auswirkungen der geplanten Einzonung hinsichtlich des Besucheraufkommens besser bekannt sind, ist – z.B. im Rahmen des Gestaltungsplans – die Anwendung des regionalen Verkehrsmodells durch die Gemeinde Oberkirch zu prüfen, und es ist gestützt auf § 36 Abs. 2 Ziff. 11 Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie R7-2 und M1-2 des Kantonalen Richtplans Luzern 2015 (KRP LU 2015) ein Mobilitätskonzept zu erstellen. Bezüglich M1-2 verweisen wir auf die sich in Erarbeitung befindende kantonale Mobilitätsmanagementstrategie. Für allfällige Fragen steht der Mobilitätskoordinator des BUWD, Patrick Abegg (041 228 53 36), zur Verfügung. Für mögliche konkrete Massnahmenbeispiele kann die Koordinationsaufgabe S-7 des Agglomerationsprogramms Luzern der 3. Generation (AP LU 3G) konsultiert werden (https://rawi.lu.ch/-/media/RAWI/Dokumente/themen/aggloprogramm/AP_LU_3G_MassnBericht_r_2016_12_06.pdf?la=de-CH).

3.2. Fruchtfolgeflächen

Die geplante Einzonung für die Erweiterung des Campus Sursee beansprucht Fruchtfolgeflächen (FFF) im Umfang von ca. 6500 m². Durch die Standortgebundenheit des Vorhabens (überkantonale Bedeutung des Campus Sursee, Erweiterung einer bestehenden Nutzung, Synergien mit dem Bestand) kann eine Interessenabwägung zugunsten des Vorhabens ge-

macht werden. Die dauerhaft verlorengelassenen FFF sind zu kompensieren. Die vorliegenden bodenkundlichen Abklärungen bezüglich FFF sind fachlich korrekt und vollständig. Es wird beabsichtigt, den FFF-Verlust durch eine finanzielle Beteiligung für 6500 m² an einer geplanten Bodenverbesserung der Betriebsgemeinschaft Brämmatt auf der Parzelle Nr. 410, GB Knutwil zu kompensieren. Da diese Bodenverbesserung noch nicht bewilligt ist, ist auch die FFF-Kompensation noch nicht gesichert. Bis zur öffentlichen Auflage der Zonenplanänderung ist der Nachweis der gesicherten Kompensation durch diese Bodenverbesserung zu erbringen. Andernfalls ist ein anderes Kompensationsprojekt zu erarbeiten. Die fehlenden Nachweise sind vor der öffentlichen Auflage der Dienststelle rawi einzureichen.

3.3. Weitere Themen

Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Dienststelle uwe zu den Themen Grundwasser, Altlasten, Siedlungsentwässerung und Lärm. Sie sind in der weiteren Bearbeitung der Planung (Gestaltungsplan, Bauprojekt) zu beachten.

3.4. Abgabe auf Planungsmehrwerte

Am 1. Januar 2018 trat eine Änderung des PBG in Kraft, welche die gesetzlichen Grundlagen zum Ausgleich von Planungsvorteilen schafft (§§ 105 ff. PBG).

Demnach haben Grundeigentümer, deren Land durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung oder den Erlass oder die Änderung eines Bebauungsplanes (Planänderung) einen Mehrwert von mehr als 100'000 Franken erfährt, eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Sie beträgt 20 % des durch die Planänderung erzielten Mehrwerts (§ 105b PBG).

Die Einzonung Campus West generiert einen Mehrwert von über 100'000 Fr. und ist deshalb mehrwertabgabepflichtig (vgl. § 105 Abs. 3a PBG). Oberkirch ist eine sogenannte Einzonungsgemeinde. Der Mehrwert aus der Einzonung fliesst somit vollumfänglich in den kantonal verwalteten Fonds (Näheres dazu vgl. kantonale Wegleitung zum Mehrwertausgleich vom 13. Juli 2018).

Im Planungsbericht vom 6. Februar 2018 wird auf den Mehrwertausgleich nicht eingegangen. Dies ist bis spätestens zur öffentlichen Auflage der Planung nachzuholen. Weil mit der Einzonung Campus West ein Mehrwert von deutlich über einer Million Franken realisiert wird, ist der Betrag durch ein unabhängiges qualifiziertes Fachgutachten eines anerkannten Fachbüros im Auftrag der Gemeinde ermitteln zu lassen. Der sich aus dem Fachgutachten ergebende Betrag ist den Unterlagen anlässlich der Genehmigung der Ortsplanung durch den Regierungsrat beizulegen. Es ist zu empfehlen, sich mit den Grundeigentümern bereits vor der öffentlichen Auflage im Sinne einer Absichtserklärung über die ungefähre Höhe der Mehrwertabgabe zu einigen. Damit können kostspielige Rechtsmittelverfahren bei der Veranlagung vermieden werden. Die verbindliche Veranlagung durch die Gemeinde wird erst nach Rechtskraft der Zonenplanänderung erfolgen (§ 105c Abs. 1 PBG).

C. ERGEBNIS

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Änderung des Zonenplans im Gebiet Campus West (Teil der Parzelle Nr. 1134) und die zugehörige Ergänzung des BZR (Art. 14c) unter Beachtung der zuvor angeführten Vorbehalte (Erstellung eines Mobilitätskonzepts sowie Nachreichen des FFF-Kompensationsprojekts und der Unterlagen zur Mehrwertabgabe) und Anträge (zum Lärmschutz und zur Anwendung des regionalen Verkehrsmodells) mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmen.

Die Vorlage kann dementsprechend weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Sie ist nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (digital inkl. Beilagen):

- ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Regionaler Entwicklungsträger Sursee-Mittelland, Centralstrasse 9, 6210 Sursee
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 9. April 2018 rg

2018-801

**Gemeinde Oberkirch: Teilrevision Ortsplanung "Campus West",
Vernehmlassung zur Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Zosso, lieber Bruno

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben das vorliegende Umzonungsbegehren bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft und beantragen, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprügungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

2. Grundwasser (David Reist)

Das einzuzonende Gebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich Au und nicht im provisorischem Gewässerschutzbereich Au (siehe Kapitel 4.2 des Planungsberichts zur Teilrevision).

Ein Teil des Gebiets "Campus West" befindet sich im nutzbaren Grundwasservorkommen. Es ist zu erwarten, dass mit umfangreichen Bautätigkeiten die Durchströmung und das Speichervolumen des Grundwasservorkommens beeinträchtigt wird. Im Gewässerschutzbereich Au dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird (Gewässerschutzverordnung, Anhang 4).

Hinweis/ Antrag

Änderung des Planungsbericht Kap. 4.2 → Streichung des Wortes "provisorisch".

Wir weisen darauf hin, dass die Durchströmung des Grundwasservorkommens im Gebiet "Campus West" gemäss Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung mit der Bebauung gewährleistet bleiben muss. Die entsprechenden Nachweise sind in den kommenden Planungsphasen (Gestaltungsplan - Bebauungsplanverfahren) durch ein hydrogeologisches Fachgutachten zu erbringen. Einschränkungen betreffend Einbauten ins Grundwasser bleiben ausdrücklich vorbehalten. Siehe auch Merkblatt Bauen im Grundwassergebiet unter <https://uwe.lu.ch/>

3. Altlasten (Michael Rölli)

Die Campus-Erweiterung West tangiert den Bereich des Scheibenstandes der Schiessanlage Breiten, der mit der ID-Nr. 1091B0004 im Kataster der belasteten Standorte mit dem Vermerk 'sanierungsbedürftig' eingetragen ist. Die Sanierung hat spätestens mit der Stilllegung der Anlage zur erfolgen.

Mit dem Baugesuch für die Campus-Erweiterung West ist aufzuzeigen, wie die schadstoffbelasteten Böden saniert werden. Zumindest ist der Nachweis zu erbringen, dass durch das Bauvorhaben der belastete Standort nicht sanierungsbedürftig wird resp. eine spätere Sanierung nicht wesentlich erschwert wird (Art. 3 der Altlastenverordnung). Ist voraussehbar dass beim Bauvorhaben verschmutzter Aushub anfällt, so ist mit dem Baugesuch ein Aushub- und Entsorgungskonzept einzureichen. Das Vorgehen richtet sich nach dem Merkblatt „Bauen auf belasteten Standorten“.

4. Boden (Brigitte Suter)

Die für eine Beurteilung erforderlichen bodenkundlichen Abklärungen sind im Planungsbericht zur Teilrevision der Ortsplanung „Campus-West“ vom 09.02.2018 in zweckmässiger Form erhoben worden und soweit als korrekt und vollständig zu beurteilen. Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen (FFF) wurden gemäss Merkblatt „Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen, BUWD 2016“ erhoben. Durch die Einzonung des Campus West gehen 6500 m² Fruchtfolgeflächen verloren. Es ist geplant, den FFF-Verlust durch eine finanzielle Beteiligung für 6500 m² an einer geplanten Bodenverbesserung der Betriebsgemeinschaft Brämmatt auf der Parzelle Nr. 410 im GB Knutwil zu kompensiert. Da diese Bodenverbesserung noch nicht bewilligt ist, ist das kantonale Formular zur FFF-Anrechnung noch nicht in den Vorprüfungsunterlagen enthalten. Die Vorprüfungsunterlagen enthalten eine Bestätigung der ausführenden Betriebsgemeinschaft, welche eine solche finanzielle Beteiligung beim Vorliegen einer Baubewilligung garantieren.

Mit einer finanziellen Beteiligung an der Bodenverbesserung der Parzelle Nr. 410 GB Knutwil könnte der Fruchtfolgeflächenverlust von 6500 m² durch die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Oberkirch bei guter fachlicher Ausführung kompensiert werden. Da noch kein bewilligtes Bodenverbesserungsprojekt vorliegt, ist diese Kompensation nicht vollständig gesichert. Ob dies für eine Vorprüfung einer Ortsplanung reicht, ist durch die dafür zuständige Dienststelle rawi zu beurteilen.

5. Siedlungsentwässerung (Noemi Zweifel)

Die Teilrevision der Ortsplanung wird mit der Überbauung „Campus West“ auf der Parzelle Nr. 1134 Auswirkungen auf die Siedlungsentwässerung haben. Die Entwässerung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht aufgezeigt. Bei Eingabe eines Baugesuchs ist ein Entwässerungsplan einzureichen. Die Planung hat den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung zu entsprechen. Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Oberkirch ist die betroffene Parzelle nicht als Bauzone erfasst und es gibt somit keine detaillierten Vorgaben betreffend die Entwässerung. Wir empfehlen, die Entwässerung frühzeitig mit dem GEP-Ingenieur zu klären.

Grundsätzlich ist das nicht verschmutzte Abwasser vom verschmutzten Abwasser zu trennen und versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

In Hinsicht der hydrogeologischen Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten (vgl. hierzu GEP / ZB Versickerung – Übersichtsplan 1: 5000) liegt die betroffene Parzelle in einem Bereich mit schlechten Versickerungsmöglichkeiten. Sofern das Regenabwasser nicht versickert werden kann, ist eine Entwässerung im Trennsystem anzustreben.

Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen. Die maximal aus dem Projektperimeter in ein Oberflächengewässer ableitbare Wassermenge ist vom GEP-Ingenieur festzulegen.

6. Lärm (Sebastian Veit)

Wir sind einverstanden mit den Ausführungen im Planungsbericht (Stand 6. Februar 2018) unter Kapitel 4.5 Lärm und Luft. Spätestens zum Zeitpunkt der Baubewilligung ist sicherzustellen, dass die 300m Schiessanlage, Schützenhaus Breiten/Mauensee (Nr. 4152) stillgelegt ist.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse



Ruedi Gubler
Abteilungsleiter
+41 41 228 6067
ruedi.gubler@lu.ch

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 23. April 2018 zeu/dus/col/MUD/Ho/ah/DBI
ID 18_334 / 2112.867 / 2018-90

GEMEINDE OBERKIRCH

Vernehmlassung; Teilrevision Ortsplanung "Campus West"

Sehr geehrter Herr Zosso
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 9. April 2018 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHRSPANUNG/KANTONSSTRASSE

Gemäss Baugesucht Nr. 2016-1327 bedingt der Bau der Schwimm- und Sporthalle mit Ausenanlagen eine Anpassung der Einfahrt in die Kantonsstrasse (Art 32, Art 33 Strassengesetz [StrG]). Dieser Sachverhalt wird im Rahmen eines Bauvorhaben Dritter (BVD) bearbeitet und bewilligt.

Aus Sicht Verkehrsplanung/Kantonsstrasse kann der Teilrevision der Ortsplanung "Campus West" zugestimmt werden, vorausgesetzt der Knoten Bern-/Leidenbergstrasse ist als BVD gemäss Baugesuch Nr. 2016-1327 angepasst.

NATURGEFAHREN/WASSERBAU

Vorliegend ist kein Gewässer betroffen und das Gewässer Nr. 433084 beginnt erst nach der Parzelle Nr. 1134. Die Gefahrenkarte ist vorhanden.

Aus Sicht Naturgefahren/Wasserbau bestehen keine Einwände zur Teilrevision der Ortsplanung "Campus West" gemäss den vorliegenden Unterlagen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren

Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Geschäftsstelle

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 24. April 2018 ETP

STELLUNGNAHME

**Gemeinde Oberkirch; Teilrevision Ortsplanung "Campus West"
Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Zosso

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 9. April 2018 hat die Dienststelle lawa die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft.

Wir haben keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Wir begrüßen insbesondere, dass dem Siedlungsrand besondere Beachtung geschenkt wird.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Freundliche Grüsse

Pius Etter
Fachbereichsleiter Geschäftsstelle
041 349 74 26
pius.etter@lu.ch